

## Pflichtstunden der Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Die folgende Information soll einen Überblick über die besonderen Regelungen im Rahmen der Pflichtstundenverordnung (PfIStdVO) für Lehrkräfte mit einer anerkannten Schwerbehinderung geben. Die Information richtet sich an alle Lehrerinnen und Lehrer und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, deren Arbeitszeit sich nach der Pflichtstundenverordnung richtet („Lehrkräfte“). Die Regelungen gelten für beamtete und für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gleichermaßen.

### Schwerbehinderung

Eine Schwerbehinderung liegt ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vor (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Die reduzierte Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung erhalten nur diese Lehrkräfte. Keine Ermäßigung erfolgt bei einem niedrigeren GdB und auch dann nicht, wenn eine Gleichstellung der Arbeitsagentur vorliegt.


Beschäftigte mit GdB von 30 oder 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur fallen aber (teilweise) unter den Anwendungsbereich der Teilhaberichtlinie und der Integrationsvereinbarung (siehe unten). Die Reduzierung der Pflichtstundenzahl gilt für sie aber nicht.

Die Anerkennung der Behinderung erfolgt durch die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales („Versorgungsämter“). Dort gibt es auch die entsprechenden Antragsformulare. Die Anträge sind direkt an die Versorgungsämter zu stellen und nicht über den Dienstherrn/ Arbeitgeber!


Keine Lehrkraft ist verpflichtet, von sich aus den Dienstherrn über den Antrag oder die Anerkennung der Schwerbehinderung zu informieren. Allerdings scheinen die Gerichte dazu zu tendieren, dass der Dienstherr/ Arbeitgeber zumindest nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten berechtigt ist, nach dem Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung zu fragen.

### Regelmäßige Arbeitszeit (§ 1 PfIStdVO)

Die regelmäßige Pflichtstundenzahl richtet sich nach der Schulform und nach dem Lebensalter. Lehrkräfte mit Schwerbehinderung haben die gleiche Pflichtstundenzahl wie Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Somit reduziert sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte unter 60 Jahren um 0,5 Unterrichtsstunden (§ 1 Abs. 6).

 Info: Pflichtstunden der Lehrkräfte

---

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle und Broschüren finden sich unter [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de) im Mitgliederbereich/ Login

## Stundenermäßigung als Nachteilsausgleich für Lehrkräfte (§ 10 PflStdVO)

Unterschieden wird zwischen einer regelmäßigen und einer zusätzlichen Ermäßigung. Die zusätzliche Ermäßigung kann „in besonderen Fällen“ gewährt werden.

### Umfang

Der Umfang der möglichen Reduzierung richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und dem Umfang der Arbeitszeit. Bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit einer Arbeitszeit von weniger als 75 % halbiert sich der mögliche Umfang der Ermäßigung.

Arbeitszeit (Umfang)	Regelmäßige Ermäßigung der Unterrichtsstunden		Zusätzliche Ermäßigung der Unterrichtsstunden	
	mind. 75%	weniger als 75%	mind. 75 % = max. 3 Stunden	weniger als 75 % = max. 2 Stunden
GdB von			Begrenzung der Ermäßigung auf insgesamt	
mind. 50	2	1	max. 5	max. 3
mind. 70	3	1,5	max. 5	max. 3
mind. 90	4	2	max. 6	max. 4

Wann ein „besonderer Fall“ für eine zusätzliche Ermäßigung vorliegt, ist in der Pflichtstundenverordnung nicht definiert. In Anlehnung an die „Qualitätsrichtlinien“ der Gesundheitsämter dürfte hierfür die jeweilige Auswirkung der Behinderung auf die konkrete Tätigkeit unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten am Dienstort entscheidend sein.

Lehrkräfte können den Antrag auf die zusätzliche Ermäßigung stellen, ohne befürchten zu müssen, dass nach der Ablehnung das Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit durch das Schulamt eingeleitet wird.

### Verfahren

Der Nachweis der Schwerbehinderung bzw. des GdB erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (nicht des Bescheids des Versorgungsamts!).

Die Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 und die regelmäßige Ermäßigung nach § 10 erfolgen von Amts wegen. Diese Reduzierungen erfolgen ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird. (§ 1 Abs. 6, § 10 Abs. 6)

Nach unserer Kenntnis sollten die Schulleitungen aber die Ermäßigung bereits für den Monat umsetzen, sobald ihnen der Nachweis vorgelegt wird.

Auf Antrag kann das Schulamt die zusätzliche Ermäßigung gewähren. Vor der Entscheidung ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür trägt die Lehrkraft.

Die zusätzliche Ermäßigung gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem das amtsärztliche Gutachten erstellt worden ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

Die aufgrund dieser Rückwirkung entstehende Mehrarbeit muss ausgeglichen werden.

Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. Das Schulamt ist durch die Lehrkraft auf dem Dienstweg entsprechend zu informieren.

### Besonderheiten bei begrenzter Dienstfähigkeit

Sollte eine dauerhafte, über die oben genannten Höchstgrenzen hinausgehende Ermäßigung erforderlich sein, so ist dies nur über das Instrument der begrenzten Dienstfähigkeit („Teildienstfähigkeit“) oder einer „freiwilligen“ Teilzeit möglich.

Wie oben dargestellt, erhalten auch Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit einen Nachteilsausgleich in Form einer Stundenermäßigung. Nach dem Wortlaut des § 10 wird zunächst der Umfang der Arbeitszeit festgelegt. Danach entscheidet sich der Umfang der Ermäßigung. Unseres Erachtens muss es aber z.B. im Rahmen der Festlegung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit möglich sein, „fiktiv“ die zustehende Ermäßigung zu berücksichtigen.

#### Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem GdB von 60 ist noch in der Lage 20 Stunden zu unterrichten. Ihre regelmäßige Pflichtstundenzahl beträgt 28. Eine zusätzliche Ermäßigung erfolgt nicht.

Sollte eine begrenzte Dienstfähigkeit von  $21/28 = 75\%$  festgestellt werden, erhält sie zwei Stunden Ermäßigung und unterrichtet nur 19 Stunden. Sie erhält eine Besoldung/ ein Entgelt auf der Basis 21/28 Stunden.

Wird eine begrenzte Dienstfähigkeit von  $20/28 = 71,42\%$  festgestellt, erhält sie nur eine Stunde Ermäßigung und unterrichtet damit auch 19 Stunden. Sie erhält aber eine niedrige Besoldung, nämlich auf Basis 20/28 Stunden.



Info: Begrenzte Dienstfähigkeit

### Altersermäßigung (§ 9 PflStdVO)

Der Nachteilsausgleich in Form der Stundenermäßigung hat keine Auswirkung auf die Anrechnungstunden aus Altersgründen („Altersermäßigung“).

Zwar ist Voraussetzung für die Altersermäßigung, dass die Lehrkraft mit mehr als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 PflStdVO im Unterricht eingesetzt ist. Für die volle Ermäßigung sogar mehr als 75%. Für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung tritt jedoch an Stelle der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 als Bemessungsgrundlage die nach § 10 PflStdVO ermäßigte Stundenzahl.

#### Beispiel:

Lehrkraft, 55 Jahre, GdB 50, Unterrichtsverpflichtung 21/26 Stunden (= 80,77 %)

Ermäßigung nach § 10: 2 Stunden

Bemessungsgrundlage für Altersermäßigung:  $26 - 2 = 24$  Stunden

volle Altersermäßigung wenn mehr als  $24 \times 75\% = 18$  Stunden

tatsächlicher Unterrichtseinsatz  $21 - 2 = 19$  Stunden

Altersermäßigung: 1 Stunde

Hinweis zum Abbau des **Lebensarbeitszeitkontos**: Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat außerdem im Mai 2024 gegenüber dem Hauptpersonalrat klargestellt, dass auch der Abbau der Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto für die Altersermäßigung unschädlich ist.

### Weitere Regelungen enthalten:

- die Teilhaberichtlinien vom 24.12.2018
- der Integrationsvereinbarung vom 25. Januar 2017 (Abl. 03/17)
- Förderrichtlinien vom 12. September 2019

In der **Integrationsvereinbarung** sind konkrete Nachteilsausgleich für den Bereich der Schulen geregelt. Bei den Nachteilsausgleichen, die in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung zu gewähren sind, handelt es sich um notwendige Hilfen zur Herstellung der Chancengleichheit und nicht um Privilegien.

### **Mehrarbeit/ Vertretung**

Beschäftigte mit Schwerbehinderung sind auf ihr Verlangen hin von der Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX). Mehrarbeit nach dieser Regelung ist die Arbeitszeit, die über acht Zeitstunden täglich hinausgeht. Vertretungsunterricht kann nur mit Zustimmung der Beschäftigten erfolgen. Dabei darf persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl nicht überschritten werden (§ 4 III C) Nr. 13 der Integrationsvereinbarung).

### **Weitere Maßnahmen (Beispiele)**

- Schulleitung muss schuljahrvorbereitendes Gespräch anbieten
- Rücksichtnahme bei Stundenplangestaltung und Aufsicht
- möglichst keine Springstunden
- auf Wunsch ein unterrichtsfreier Tag
- Einsatz bei Schulwanderungen und Schulfahrten nur mit Zustimmung der Lehrkraft

### **Ansprechpersonen**

Erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind natürlich die Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens. Mit diesen sollten Sie besprechen, welche Arbeitszeiten/ Maßnahmen aus medizinischer/therapeutischer Sicht erforderlich sind.

Bezüglich der Handhabung und Verwaltungspraxis in Ihrem Schulamt können Sie sich an Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung wenden.

Anders als bei der Personalvertretung gibt es nicht für jede Schule eine Schwerbehindertenvertretung, sondern die örtlichen Vertrauenspersonen sind für mehrere Schulen zuständig. Darüber hinaus gibt es im Bereich eines jeden Schulamts eine Gesamtschwerbehindertenvertretung und auf der Ebene des Kultusministeriums die Hauptschwerbehindertenvertretung. Die Kontaktdaten der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erfahren Sie in Ihrer Schule oder im Schulamt.

Bei rechtlichen Problemen können sich Mitglieder der GEW Hessen an unsere Rechtsberaterinnen- und Berater vor Ort, sowie die Landesrechtsstelle, wenden.

---

### **§§ Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte vom 19. Mai 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 ( Amtsblatt 12/22 , Seite 792ff.)
- Integrationsvereinbarung vom 25. Januar 2027 (Amtsblatt 03/2017)
- Teilhaberichtlinien vom 6. Dezember 2018 (Staatsanzeiger S. 1532)